

## **Satzungsänderungsanträge der unterzeichnenden Mitglieder zur Mitgliederversammlung 2014**

**Wir stellen voran**, dass wir uns, wie hoffentlich alle anderen Mitglieder auch, darüber freuen, dass der Verein heute einen guten Aufsichtsrat und einen guten Vorstand hat und deshalb auch wieder als kritischer Verbraucherschutzverein Fahrt aufgenommen hat. Genau dafür haben wir seit 2006 gekämpft. **Wir meinen aber**, anders als viele andere, dass der Verein aus den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen lernen und Vorkehrungen dafür schaffen muss, dass diese sich (möglichst) nicht wiederholen. Dabei ist die **Satzung** (gleichsam die „Bibel“) eines Vereins der Ort, wo dies geschehen muss, dies insbesondere dann, wenn ein Verein, so wie es hier die Mitgliederversammlung 2013 beschlossen hat, eine grundlegende Überarbeitung seiner Satzung vornehmen will.

Nach allem schließen wir uns dem **Satzungsänderungsvorschlag der Satzungskommission\***) an, dies jedoch mit **zwei inhaltlichen Abweichungen**, die wir wie folgt zur Abstimmung stellen und begründen:

### **1. Zum Mitgliedsstatus von Mitarbeiter/innen des BdV**

**§ 3 Abs. 1** der Satzung („Mitgliedschaft“) möge, **abweichend vom Vorschlag der Satzungskommission**, wie folgt geändert werden (**Abweichungen im Fettdruck**):

#### *„a) Ordentliche Mitglieder*

*Ordentliche Mitglieder **können natürliche Personen werden**,*

- *die weder direkt noch indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen (§ 59 Abs. 1 – 3 VVG 2008, § 34d Abs. 1 GewO) zu tun haben, was bei der Aufnahme in den Verein schriftlich zu erklären ist **und***
- *die nicht Mitarbeiter/innen des BdV oder einer seiner Tochtergesellschaften sind, es sei denn, ihre Mitgliedschaft hat zur Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung 2012 [hilfsweise: 2014] bereits bestanden.“*

#### *b) Fördermitglieder*

***Darüber hinaus können***

- ***natürliche Personen, die keine ordentlichen Mitglieder sein können oder wollen sowie***
- *juristische Personen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Behörden und Institutionen*

***Fördermitglieder werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen und weder direkt noch indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen (§ 59 Abs. 1 – 3 VVG 2008, § 34d Abs. 1 GewO) zu tun haben, was bei Aufnahme in den Verein schriftlich zu erklären ist.“***

### **Begründung:**

In § 3 Abs. 1 klärt die Satzung, wer Mitglied werden kann.

- a) Dabei stellt die Satzung in § 3 Abs. 1 a) klar, dass „**Ordentliche Mitglieder**“ nur „*natürliche Personen*“ werden können (also nicht „juristische Personen“, Unternehmen o.ä.). Soweit es an dieser Stelle heißt, dass diese „*natürlichen Personen*“ Mitglieder „*sind*“, ist das aber sprachlich unsauber, denn sie **können** es nur **werden**; um Ihre Aufnahme geht es ja erst in Absatz 3. Hier ist der Wortlaut an den des § 3 Abs. 1 b) anzupassen, ohne dass dies mit einer inhaltlichen Veränderung verbunden wäre.

Und „*ordentliche Mitglieder*“ können nur solche „*natürlichen Personen*“ werden, „*die weder direkt noch indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen zu tun haben*“.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Führung des Vereins nicht von Interessen beeinflusst wird, die gerade NICHT die des Vereins sind. Diese Formulierung hat das *Hanseatische Oberlandesgericht* jedoch im Rechtsstreit der „VerUNsicherten“ gegen den damaligen BdV (6 U 38/08) für **nicht ausreichend konkret** und deshalb für **unwirksam** erachtet. Eine unwirksame Regelung verfehlt jedoch ihr Ziel, weshalb wir es für erforderlich erachten, die Satzungsregelung durch einen Hinweis auf die einschlägigen gesetzliche Regelungen (*nämlich § 59 Abs. 1 – 3 VVG 2008 und § 34d Abs. 1 GewO*) zu konkretisieren.

Das Ziel, Beeinflussungen der Führung des Vereins durch Interessen zu vermeiden, die nicht solche des Vereins sind, berührt aber auch den **Mitgliedsstatus der Mitarbeiter/innen des Vereins**: Die Mitarbeiter/innen sind – verständlicherweise – zunächst einmal an der Sicherung ihres Arbeitsplatzes interessiert. Dieses Interesse kann mit den politischen und wirtschaftlichen Interessen des Vereins kollidieren, was im Falle des BdV spätestens dann deutlich würde, wenn eine Verlegung der Geschäftsstelle von Henstedt-Ulzburg nach Berlin im Raum stehen sollte. Auch kann die Geschäftsführung (Vorstand) den Arbeitnehmern formelle oder zumindest informelle „Weisungen“ erteilen, an Versammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht dort in einer bestimmten Art und Weise auszuüben, wodurch dies Mitarbeiter/innen zumindest in einen Interessenkonflikt geraten. (In den Jahren 2005 und 2006 hat die damalige Geschäftsführerin bzw. Vorstandsvorsitzende *Lilo Blunck* zumindest „informelle“ Weisungen dieser Art erteilt. In 2004 hat es der damalige Geschäftsführer *Frank Braun* getan. Und in der Zeit davor hat es vermutlich auch der Vereinsgründer *Hans Dieter Meyer* getan; die älteren Mitarbeiter/innen werden dies wissen.) Die so erfolgende Beeinflussung der Willensbildung durch vereinsfremde Interessen ist insbesondere dann ein Problem, wenn die Mitarbeiter/innen (nebst Angehörigen, Freunden und Bekannten) die Versammlungen majorisieren, wie es in der Vergangenheit sehr oft der Fall war. Ob sich dies durch die Einführung rotierender Versammlungsorte auf Dauer ändern wird, bleibt abzuwarten; sicher ist es keineswegs.

Das zweitgenannte Problem (Missbrauch des Stimmrechts von Mitarbeiter/innen auf „Weisung“ der jeweiligen Geschäftsführung) kann durch einen vereinfachten Zugang zu geheimen Abstimmungen relativiert werden. Deshalb sieht der Entwurf der Satzungskommission hierzu in § 7 Abs. 2 (der eigentlich der Abs. 6 ist; der Entwurf bedarf noch redaktioneller Überarbeitung) eine Neuregelung (geheime Abstimmungen auf Antrag nur eines Mitglieds) vor. Diese Regelung löst den Loyalitätskonflikt der Mitarbeiter/innen aber dann nicht, wenn diese nun einmal die Mehrheit der Versammlung bilden, weshalb im Falle einer Abstimmung entgegen den Interessen der Vereinsführung klar ist, dass Mitarbeiter/innen gegen die Vereinsführung gestimmt haben, so dass eine Suche nach den „Abtrünnigen“ beginnt.

Und das erstgenannte Problem (Beeinflussung der Stimmabgabe durch die typischen Interessen von Arbeitnehmer/innen) lässt sich nur dadurch lösen, dass die Arbeitnehmer/innen eines Vereins wie des BdV auf das Stimmrecht verzichten. Derartige Regelungen sind nichts Ungewöhnliches, vgl. nur

<http://www.iww.de/vb/archiv/frage-aus-dem-vereinsrecht-mitglieder-als-mitarbeiter-des-vereins-kann-man-deren-stimmrecht-einschraenken-f18110> .

Der Satzung der *Verbraucherzentrale Hamburg e.V.* ist da noch rigider: Nach § 4 Abs. 2 der dortigen Satzung „*können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Verbraucherzentrale stehen, nicht Mitglied sein.*“

Unser Antrag geht hier den mittleren Weg: Mitarbeiter/innen des BdV können, wenn sie dies wollen, auch dessen Mitglied werden, dies allerdings nur im Status eines Fördermitglieds (ohne Stimmrecht in den Versammlungen).

In der Satzungskommission war diskutiert worden, ob nicht zumindest die Mitarbeiter/innen, die bereits Mitglied (mit Stimmrecht) sind, diesen Status auch behalten müssen. Darüber kann man streiten. Die Rechtsprechung billigt einen derartigen „Vertrauensschutz“ allenfalls für die Zeit zu, bis zu der ein Streitpunkt Gegenstand der Diskussion wurde. Dies gilt hier für die Zeit bis zur Mitgliederversammlung 2012, in der dieser Streitpunkt bereits ausführlich diskutiert und hierdurch klargestellt wurde, dass mit einer Beibehaltung des Stimmrechts auch von Mitarbeiter/innen nicht auf ewig gerechnet werden kann. Denkbar ist aber auch, auf die Mitgliederversammlung 2014 abzustellen, so dass die Neuregelung nur künftige Mitarbeiter/innen betrifft.

b) **§ 3 Abs. 1 b)** klärt, wer „**Fördermitglied**“ werden kann.

Für die bisherige Beschränkung der „*Fördermitgliedschaft*“ auf „*juristische Personen, Unternehmen, Vereine Verbände und Behörden sowie Institutionen*“ gibt es keine nachvollziehbare Begründung. Warum sollen nicht auch „*natürliche Personen*“ Fördermitglied werden können, wenn sie kein „*ordentliches Mitglied*“ werden wollen oder können? Vielleicht gibt es viele Menschen, die sich zwar durch eine Mitgliedschaft mit dem Verein solidarisch erklären wollen, aber keine Mitwirkung an einer wie auch immer gearteten „Vereinsmeierei“ wünschen.

Damit ist dann auch das Problem der **Mitarbeiter/innen des Vereins** gelöst: Diese können eben Fördermitglieder werden, wenn sie am Vereinsleben nicht nur als Mitarbeiter/innen, sondern auch als Mitglieder teilnehmen wollen (wenn auch ohne Stimmrecht auf den Versammlungen). Sie bekommen hierdurch die Möglichkeit, ihr vereinsinternes Wissen und ihre Interessen in die Versammlungen einzubringen. Sie dürfen nur nicht darüber (und somit auch über ihre eigenen Interessen) abstimmen. Zur Wahrung ihrer Interessen haben die Mitarbeiter/innen schließlich den Betriebsrat.

Dabei muss für die „Fördermitglieder“ natürlich das gelten, was auch für die „Ordentlichen Mitglieder“ gilt: Wenn ein Interessent **mit der entgeltlichen Versicherungsvermittlung zu tun** hat, ist die Gefahr zu groß, dass dieser Interessent vereinsfremde (wenn nicht gar vereinsfeindliche) Interessen verfolgt. Diese/r Antragsteller/in muss auf eine Mitgliedschaft im BdV verzichten. Unser Satzungsänderungsantrag übernimmt daher die Ausschlussregelung des § 3 Abs. 1 a) auch in den Abs. 2 b).

## 2. Zum Kompetenzverhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand

§ 8 Abs. 3 („Vorstand“) und § 9 Abs. 3 („Aufsichtsrat“) der Satzung mögen, **abweichend vom Vorschlag der Satzungskommission**, wie folgt geändert werden (**Abweichungen im Fettdruck**):

„§ 9 Vorstand

(3) *Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist, **soweit die Satzung nichts anderes vorsieht**, befugt, alle diejenigen Entscheidungen zu treffen, die sich ihrer Natur nach aus dem Vereinszweck sowie aus der Führung der Geschäfte ergeben.“*

§ 10 Aufsichtsrat

(4) *Der Aufsichtsrat überwacht, unterstützt und berät den Vorstand; er hat **grundsätzlich keine Geschäftsführungsbefugnisse**. Im Rahmen **dieser** seiner Aufgaben ist der Aufsichtsrat berechtigt, ... .*

(5) ***Hat im Einzelfall eine bevorstehende oder vollzogene Entscheidung des Vorstands Auswirkungen, die weit über die Regelung des Einzelfalls hinausgehen und für die wirtschaftliche Situation, das Ansehen oder die Fortentwicklung des Vereins von erheblicher Bedeutung sind, kann der Aufsichtsrat ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluss die bevorstehende Entscheidung an sich ziehen oder die vollzogene Entscheidung abändern, wenn nicht binnen 10 Tagen, nachdem der Aufsichtsrat den Vorstand auf seine abweichende Auffassung hingewiesen hat, eine Verständigung mit dem Vorstand erzielt werden kann.***

(6) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Aufsichtsrats Tätigkeit ... .“*

### Begründung:

Die laufende Geschäftsführung ist Sache des Vorstands und soll es auch bleiben. Natürlich ist es realitätsfern anzunehmen, dass ein aus Menschen bestehender Vorstand keine Fehler macht. Damit kann und muss der Verein jedoch in der Regel leben.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist es aber, die Zahl dieser Fehler zu minimieren, was in 99 von 100 Fällen durch Nutzung der in § 10 Abs. 4 des Entwurfs der Satzungskommission erwähnten Werkzeuge geschehen kann, nämlich durch Überwachung, Unterstützung und Beratung. Ein verantwortungsbewusster Vorstand und ein ebenso verantwortungsbewusster Aufsichtsrat werden sich sicherlich in fast allen Fällen auf die (hoffentlich) bestmögliche Problemlösung verständigen können. Es ist aber realitätsfern anzunehmen, dass dies immer gelingen wird. Wenn es aber im Ausnahmefall nicht gelingt, muss klar sein, wer unter Beachtung welchen Ablaufs zur letztendlichen Entscheidung befugt ist. Alleine das Vorhandensein einer solchen Regel trägt dazu bei, ihre Inanspruchnahme zu vermeiden.

Im hoffentlich seltenen Konfliktfall (nur diesem!) muss jedoch der Aufsichtsrat das Sagen haben, denn nur er ist demokratisch legitimiert. Dabei muss er in der Lage sein, korrigierend einzugreifen, ohne deswegen gleich den ganzen Vorstand abuberufen und damit „das Kind mit dem Bad auszuschütten“.

- a) Unser Satzungsänderungsvorschlag sieht in seinem **§ 9 Abs. 5** vor, dass der Aufsichtsrat zwar in die Geschäftsführung des Vorstands eingreifen darf, dies aber nur dann
- wenn im Einzelfall eine bevorstehende oder vollzogene Entscheidung des Vorstands Auswirkungen hat,
  - die weit über die Regelung des Einzelfalls hinausgehen und
  - die für die wirtschaftliche Situation, das Ansehen oder die Fortentwicklung des Vereins von erheblicher Bedeutung sind.

Ist ein solcher Ausnahmefall gegeben und haben die „Werkzeuge“ des § 10 Abs. 4 des Entwurfs der Satzungskommission (Überwachung, Unterstützung und Beratung) versagt, soll der Aufsichtsrat berechtigt sein, die bevorstehende Entscheidung des Vorstands an sich zu ziehen oder aber die vollzogene Entscheidung des Vorstands zu korrigieren.

Dieses Eingriffsrecht des Aufsichtsrats setzt nach unserem Entwurf ferner voraus,

- dass der Aufsichtsrat und der Vorstand nicht binnen 10 Tagen nach Bekanntwerden des Konflikts eine Verständigung erzielen und
- dass der Aufsichtsrat einstimmig über den Eingriff entscheidet.

Diese Regelungen machen deutlich, dass es um seltene Ausnahmefälle geht. Doch waren es – nur als Beispiele - solche Ausnahmefälle (Bauvorhaben ohne Ausschreibung, EDV-Umstellung ohne Bedarfsanalyse), die den Verein in 2010 an den Rand der Zahlungsunfähigkeit gebracht haben. (Dabei kam dort hinzu, dass nicht nur der Vorstand, sondern auch der Aufsichtsrat unfähig war. Gegen eine solche Konstellation ist kein Kraut gewachsen.)

Grund zu der Sorge, dass der Aufsichtsrat von seinem „Vetorecht“ unangemessen häufig Gebrauch machen könnte, besteht nicht: Schließlich ist in einem solchen Fall der Aufsichtsrat in der Haftung (und nicht mehr der Vorstand). Auch muss der Aufsichtsrat mit der Kritik und möglicherweise sogar der Abberufung durch die Mitgliederversammlung rechnen (während die Mitgliederversammlung auf die Zusammensetzung des Vorstands keinen Einfluss hat).

- b) Unsere Satzungsänderungsvorschläge zu **§ 9 Abs. 3** (Vorstand) und **§ 10 Abs. 4 u. 6** (Aufsichtsrat) dienen nur der Anpassung dieser Vorschriften an den von uns vorgeschlagenen neuen § 9 Abs. 5 (siehe vorstehend unter a). Sie haben darüber hinaus keinen eigenständigen Regelungsgehalt.

Wir bitten unsere Mit-Mitglieder, **unsere vorstehenden Anträge** zu unterstützen. Da diese Anträge im Zusammenhang mit dem **Vorschlag der Satzungskommission** zu sehen sind, müssen die BdV-Mitglieder auch letzteren erhalten. Wer den Vorschlag der Satzungskommission nicht bekommt, kann mit uns Kontakt aufnehmen unter [kontakt@verunsicherte.de](mailto:kontakt@verunsicherte.de) .

Hamburg, den 28. Juli 2014

*Joachim Bluhm* (Hamburg)  
*Peter Martens* (Rendsburg)  
*Karl-Heinz Pongs* (Tann/Rhön)  
*Michael Schmitt* (Lilienthal/Osterholz)  
*Axel Trawöger* (Hamburg)

*Peter Dau* (Friedrichskoog/Dithmarschen)  
*Dieter Neuhäusser* (Puebla, Mexico)  
*Hartmut Reclam* (Hamburg)  
*Henning Thielemann* (Halle/Saale)